



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pä/018-2025#021
Datum: 01.10.2025

Planänderung

**zur 1. Änderung der Plangenehmigung
vom 17.07.2024, Az.: 641pa/052-2024#033**

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

„Vennebeck - Ersatzloser Rückbau PÜ - 1. Planänderung“

in der Gemeinde Porta Westfalica

Bahn-km 73,600 bis 73,900

der Strecke 1700 Hannover - Hamm

Vorhabenträgerin:

**DB InfraGO AG
I.IP-W-IV 32
Willi-Becker-Allee 11
40227 Düsseldorf**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung der Planänderung	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Hinweise	4
A.4	Zusagen der Vorhabenträgerin	4
A.5	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter	4
A.6	Sofortige Vollziehung	4
A.7	Gebühr und Auslagen	4
A.8	Konzentrationswirkung und Hinweise	5
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt	6
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	6
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	6
B.2.1	Rechtsgrundlage	6
B.2.2	Zuständigkeit	7
B.3	Umweltverträglichkeit	7
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	8
B.4.1	Planrechtfertigung	8
B.5	Gesamtabwägung	8
B.6	Ermessen	8
B.7	Sofortige Vollziehung	9
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	9
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	9

Auf Antrag der DB InfraGO AG, I.IP-W-IV 32 (Vorhabenträgerin) erlässt das
Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m.
§ 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung der Planänderung

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Vennebeck - Ersatzloser Rückbau PÜ - 1. Planänderung“ in der Gemeinde Porta Westfalica, Bahn-km 73,600 bis 73,900 der Strecke 1700 Hannover - Hamm, wird genehmigt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der genehmigte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die Änderung der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme durch Verzicht auf die ursprünglich festgestellte Ausgleichsfläche.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden genehmigt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Plangenehmigung vom 17.07.2024 genehmigten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand 04.06.2025, 11 Seiten	ergänzt Anlage 1; genehmigt
7.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht Planungsstand: 04.06.2025, 47 Seiten	ersetzt Anlage 7.1; genehmigt
7.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Anhang II: Bestands- und Konfliktplan Planungsstand: 21.02.2025, Maßstab 1 : 900	ersetzt Anlage 7.2; zur Info

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Anhang II: Maßnahmenplan Planungsstand: 21.02.2025, Maßstab 1 : 900	ersetzt Anlage 7.3; genehmigt
7.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Anhang III: Maßnahmenblätter, Planungsstand 04.06.2025	ergänzt Anlage 7.4; genehmigt
8	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Erläuterungs- bericht Planungsstand: 04.06.2025, 38 Seiten	ersetzt Anlage 8; genehmigt

A.3 Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise der Plangenehmigung vom 17.07.2024, Az.: 641pa/052-2024#033, für das Vorhaben „Ersatzloser Rückbau einer stillgelegten Personenüberführung am ehemaligen Haltepunkt Vennebeck“ in der Gemeinde Porta Westfalica, Bahn-km 73,600 bis 73,900 der Strecke 1700 Hannover – Hamm gelten fort, soweit sie nicht durch die in diesem Bescheid genehmigte Planänderung angepasst werden.

A.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planänderungsbescheid nachfolgend dokumentiert sind.

A.5 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

A.6 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.8 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits genehmigten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange genehmigt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Plangenehmigungsbescheid vom 17.07.2024, Az. 641pa/052-2024#033, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, die Plangenehmigung für das Vorhaben „Ersatzloser Rückbau einer stillgelegten Personenüberführung am ehemaligen Haltepunkt Vennebeck“, in der Gemeinde Porta Westfalica, Bahn-km 73,600 bis 73,900 der Strecke 1700 Hannover – Hamm erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung die Änderung der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme durch Verzicht auf die ursprünglich festgestellte Ausgleichsfläche.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, I.IP-W-IV 32 (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 31.07.2025, Az. I.IP-W-IV 32, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 01.08.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 15.08.2025 Az. 641pä/018-2025#021, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das Vorhaben gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Anlage 1 Ziffer 14.8.3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Es bedarf auch keiner Vorprüfung zur UVP-Pflicht. Für Anlagen, die wie vorliegend, eine Fläche bis zu 2.000 m² in Anspruch nehmen, ist eine Vorprüfung nicht durchzuführen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben

berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich bleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 2 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt, weil die Änderung der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme in Form des Verzichts auf die ursprünglich festgestellte Ausgleichsfläche die Gesamtplanung unberührt lässt, und die Belange anderer nicht berührt werden.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, I.IP-W-IV 32.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen gem. Nummer 14.8.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben besteht gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Anlage 1 Ziffer 14.8.3 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Es bedarf auch keiner Vorprüfung zum Bestehen der UVP-Pflicht. Beim Nichterreichen des Prüfrahmens von 2.000 m² wird keine Vorprüfung gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG vorgenommen. Für Anlagen, die wie vorliegend eine Fläche bis zu 2.000 m² in Anspruch nehmen, ist folglich eine Vorprüfung nicht durchzuführen.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse, denn sie dient dazu, dass das mit Plangenehmigung vom 17.07.2024, Az. 641pa/052-2024#033 zugelassene Bauvorhaben angepasst werden kann. Durch die Planänderung werden keine Belange Dritter berührt.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind öffentliche Belange nur in geringem Maße betroffen und die Zustimmung der betroffenen Behörde liegt. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 01.10.2025

Az. 641pä/018-2025#021

VMS-Nr. 3542388

Im Auftrag

(Dienstsiegel)